



Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mils hat in Umsetzung des Energiekonzeptes der Gemeinde Mils in seiner Sitzung vom 15.12.2020 folgende Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen beschlossen:

§ 1 Ziele

- (1) Die Förderung soll ein Anreiz zum Energiesparen sowie zur Nutzung von Sonnenenergie sein. Unmittelbare Ziele sind:
- a) Eine Verminderung der Schadstoffbelastung während der Heizperiode
 - b) Eine Reduktion der Treibhausemissionen im Sinne der Kyoto-Zielsetzung
 - c) Eine Senkung der Abhängigkeit vom Ausland
 - d) Eine Steigerung der Wertschöpfung in der Region
 - e) Eine Steigerung der Energieeffizienz

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden:

- a) Die kostenlose Energieberatung: Milser BürgerInnen haben die Möglichkeit, sich vor Baubeginn durch den Energieberater der Gemeinde Mils individuell, kostenlos und produktneutral vor Ort beraten zu lassen.
- b) Die Errichtung/Erweiterung einer Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.
- c) Die Errichtung/Erweiterung einer Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung.
- d) Die Errichtung/Nachrüstung eines Intelligenten Stromspeichersystems für eine Photovoltaikanlage.
- e) Die Errichtung/Nachrüstung eines Intelligenten Lademanagements für eine Photovoltaikanlage.
- f) Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle, der obersten Geschossdecke und der Kellerdecke im Rahmen einer Wohnhaussanierung.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Voraussetzungen für die Förderung einer Solar- bzw. Photovoltaikanlage, für ein intelligentes Stromspeichersystem bzw. ein intelligentes Lademanagement:

- a) Einhaltung der rechtlichen, insbesondere baurechtlichen Vorschriften.
 - b) Montage der Kollektoren in einer maximalen Höhe von 1,20m über der Dachhaut.
 - c) Vorlage der Bestätigung des Energieberaters oder eines Abnahmeprotokolls, erstellt durch ein dazu gewerblich befugtes Unternehmen.
- (2) Voraussetzung für die Förderung von Dämmmaßnahmen ist die Einhaltung der rechtlichen, insbesondere der baurechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie die fach- und normgerechte Ausführung der Maßnahme.

§ 4 Förderungswerber

- (1) Eine Förderung beantragen können nur Eigentümer oder Miteigentümer von in Mils gelegenen Wohnungen bzw. Wohnanlagen mit Hauptwohnsitz in Mils, die für diese Wohneinheiten eine bzw. mehrere der im § 2 beschriebenen Förderungsmaßnahmen vornehmen wollen.
- (2) Wird eine Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet, welche mit einer förderungswürdigen Maßnahme ausgestattet werden soll, so kann nur jeder Miteigentümer mit Hauptwohnsitz in Mils die Förderung beantragen. Jeder Förderungswerber hat ein Förderansuchen zu stellen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt anteilmäßig.

§ 5 Höhe und Art der Förderung

- (1) Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung:
Die Förderung beträgt 75,00 €/m² Flachkollektorfläche. Die Höchstgrenze beträgt 1.000,00 € pro Solaranlage. Bei Mehrfamilienhäusern gilt dieser Höchstsatz pro abgeschlossener Wohneinheit.
- (2) Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung:
Die Förderung beträgt 100,00 €/kwp für Planungs- und Genehmigungsaufwand. Die Höchstgrenze beträgt 1.200,00 € pro Photovoltaikanlage. Bei Mehrfamilienhäusern gilt dieser Höchstsatz pro abgeschlossener Wohneinheit.
- (3) Intelligentes Stromspeichersystem für die Photovoltaikanlage:
Die Förderung beträgt 200,00 €/kwh Speicherfähigkeit. Die Höchstgrenze beträgt 800,00 € pro Systemeinheit.
- (4) Intelligentes Lademanagement für die Photovoltaikanlage:
Die Förderung beträgt 200,00 € für die Installation einer Lademanagementeinheit.
- (5) Dämmung der obersten Geschossdecke:
Die Förderung beträgt bei Wohnhäusern mit einem U-Wert von kleiner oder gleich 0,15 W/m²K € 5,00/m², höchstens jedoch 750,00 €/Wohneinheit.
- (6) Dämmung der Gebäudehülle:
Die Förderung beträgt bei Wohnhäusern mit einem U-Wert von kleiner oder gleich 0,20 W/m²K € 2,00 €/m² der Außenwände, höchstens jedoch 500,00 €/Wohneinheit.
- (7) Dämmung der Kellerdecke:
Die Förderung beträgt bei Wohnhäusern mit einem U-Wert von kleiner oder gleich 0,28 W/m²K € 5,00 €/m² der Kellerdecke, höchstens jedoch 500,00 €/Wohneinheit.

- (8) Die Absätze 5, 6 und 7 gelten nur im Falle von Sanierungsmaßnahmen. Werden im Zuge von Dämmmaßnahmen FCK-haltige Dämmstoffe oder andere ökologisch bedenkliche Materialien verwendet, so kann eine Förderung nicht zur Auszahlung gelangen.
- (9) Förderungen können weiters nicht zur Auszahlung gelangen, wenn im Rahmen von Maßnahmen Materialien verwendet werden, auf die die Gemeinde Mils aus ökologischen Gründen verzichtet.

§ 6

Förderverfahren

- (1) Förderstelle ist das Gemeindeamt der Gemeinde Mils.
- (2) Förderung werden nur aufgrund des in der Gemeinde aufliegenden Förderansuchens gewährt. Diesem Ansuchen sind eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung (Abnahmeprotokoll) sowie die saldierten Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen beizulegen. Vor Auszahlung der Förderung hat eine Besichtigung durch den Energieberater/ -beauftragten der Gemeinde Mils zu erfolgen.
- (3) Das Förderansuchen ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme (Rechnungsdatum) einzubringen.
- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich auf das bei Antragstellung bekanntgegebene Bankkonto.
- (5) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Rückzahlung der Förderung

Die gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- a) Der Behörde nach Auszahlung der Förderung bekannt wird, dass die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde.
- b) Der Behörde nach Auszahlung der Förderung bekannt wird, dass die Förderung widmungswidrig verwendet wurde.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen vom 27.09.2016 außer Kraft.

Gemeinde Mils, am 15.12.2020



Für den Gemeinderat:

[Handwritten signature]
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 16.12.2020

Abzunehmen am: 31.12.2020

Abgenommen am: *11.01.2021*